

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 277.

Donnerstag, den 28. November

1907.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich.
Einzeln Nummern 10 Pf. — Erscheinung: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift der 6 mal gepalt. Ankündigungsseite 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3 mal gepalt. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsbisch (Eingehandt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Unteroffizierskandidaten Otto Walter Schmidt in Marienberg für die von ihm am 30. Juni durch eine ausgezeichnete Leistung bewirkte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens im Schilenteiche bei Marienberg die bronzene Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kommerzienrat, Königl. Großbritannische Konsul und Bankier Palmis in Dresden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehrenritterkreuz 1. Klasse des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Briefträger Planer in Dresden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene mit dem Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Ehrenkreuz 3. Klasse annehme und trage.

Ernennungen, Beförderungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: Nachtr. Oeffn. die neu gegründete 8. und die vordemh. der Genehmigung der obigen Schulbehörde neu gegründete 9. und 10. ständige Lehrstelle an der lat. Bürgerliche zu Plauen. Anfangsgehalt einjähr. Wohnungsgeld 1800 M., steigt durch zwei- und dreijährige Zulagen nach 27 Dienstjahren mit Einschluß des Wohnungsgeldes bis auf 4200 M. Besuche mit allen erforderlichen Unterlagen (auch Gesundheitszeugnis) sind bis zum 14. Dezember bei dem Apostolischen Sekretariat in Dresden einzureichen; — sobald als möglich eine erledigte Lehrstelle in Dresden einzunehmen; — sobald als möglich eine erledigte Lehrstelle an der obersten katholischen Oeffn. eine vordemh. der Genehmigung der obersten Schulbehörde neu zu errichtende Lehrstelle an der mittleren Volksschule zu Taucha bei Leipzig. Koll.: der Stadtgemeinderat. Anfangsgehalt 1650 M., steigt mit Beginn des 26. Lebensjahres auf 1850 M. und von da ab alle drei Jahre noch zweimal um 200 M., schließlich um 150 M. und einmal um 100 M. bis zum Höchstgehalte von 3100 M. Bei allen diesen Gehaltsstufen haben 20 % als Wohnungszuschlag zu gelten. Besuche nebst allen erforderlichen Unterlagen bis zum 12. Dezember an den Kollator; — Oeffn. die neu gegründete 2. ständige Lehrstelle an der Kirchschule zu Oberwiesendorf. Koll.: die oberste Schulbehörde. 1200 M. Grundgehalt, 55 M. für Turnunterricht, 25 M. für Vertretung des Kirchschulleiters, 180 M. Wohnungsgeld für verheirateten, 120 M. an unversch. Lehrl. Besuche mit allen erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 18. Dezember bei dem K. Bezirksinspektors in Jittau einzureichen; — die mit dem Kantonalverbandene Lehrstelle in Strebla a. E. baldigst. 1400 M. Anfangs-, 2700 M. Endgehalt. freie Dienstwohnung. Das Kantonalamt wird mit jährlich 700 M. aus der Kirchenkasse besoldet. Bewerber mit Recht- und Sprachkenntnissen wollen Besuche mit Zeugnis bis zur Gegenwart an den Stadtgemeinderat bis 12. Dezember einreichen.

(Höfliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 28. November. Se. Majestät der König hielt heute auf Südwinkel Revier eine Königl. Jagd ab, zu welcher der Kommandeur des 2. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 6, Oberstleutnant v. Gontard, der Staatsanwalt in Ols v. Jarasensky und Graf York v. Wartenburg auf Schleibitz mit Einladungen besetzt worden waren.

Als Gast Sr. Majestät trifft heute Abend Sr. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach in Sibyllenort ein. Im Gefolge Sr. Königl. Hoheit befinden sich Hofjägermeister Graf Jind v. Finkenhein und Flügeladjutant, Hauptmann Graf v. Perspöcher-Sobnitzy.

Die letzten aus London eingegangenen Nachrichten über das Befinden Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg lauteten weniger günstig, weil das Fieber, das in den letzten Tagen im Abnehmen begriffen war, infolge eingetretener Darm- und Magenkatarrh gestern Abend wieder gestiegen ist. Die Temperatur wurde aber im Laufe dieses Tages wieder normal. Weitere Komplikationen sind nicht eingetreten, doch hält der Katarth noch an. Se. Königl. Hoheit wird deshalb immer noch mehrere Tage das Bett hüten müssen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde wohnte gestern Abend einem vom Katholischen Frauenbund veranstalteten Vortrag des Dr. Diez-Paderborn im Saale des „Tivoli“ bei.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Zum Schutze der von dem Deutschen Radfahrerbunde an Straßenkreuzungen sowie stark abfallenden, gefährlichen Straßenstellen besetzten Wegweiser und Warnungstafeln hat das Ministerium des Innern nachfolgende Verordnung erlassen: In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die vom Deutschen Radfahrerbunde aufgestellten Wegweiser und Warnungstafeln an Straßenkreuzungen und gefährlichen Stellen von Unberufenen unkluglich gemacht, beschädigt oder beseitigt worden sind. Diese Tafeln stehen als Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, unter dem Schutze des § 304 St. G. B. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Zeichen für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sollen die Reichshauptmannschaften die ihnen unterstellten Polizeibehörden anweisen, in Zukunft bei unbeschädigter Erhaltung solcher Tafeln ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und alle diejenigen, die sich Übertretungen der vorgedachten Art zuschulden kommen lassen, unmissverständlich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

— Bei den Staatseisenbahnen sind im Monat Juli 1907 7879568 Personen und 2826533 t Güter befördert worden. Von der Gesamteinnahme von 14181475 M. entfallen 5520374 M. auf den Personen- und 8661101 M. auf den Güterverkehr, das sind 335122 M. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Gesamteinnahme in den Monaten Januar bis mit Juli 1907 beträgt 85571706 M., das sind gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres 3997447 M. mehr.

Zeitungschau.

Von allen Blättern wird die „Polenvorlage“ eifrig besprochen. Die „Kreuzzeitung“ schreibt:

Die Stellung zu diesem Teile der Vorlage ist vom konservativen Standpunkte nicht leicht zu finden. Den schwereren prinzipiellen Bedenken, die gerade in der heutigen Zeit gegen einen solchen Eingriff in das Privateigentum sprechen, stehen nach der Auffassung der Regierung zwingende Gründe nationaler Notwendigkeit gegenüber. Wir enthalten uns daher einer endgültigen Stellungnahme und sind überzeugt, daß die konservative Partei bei der Behandlung der Vorlage in sorgfältiger Abwägung der beiden sich prinzipiell entgegenstehenden Gesichtspunkte das Richtige treffen wird. Von den grundsätzlichen Bedenken abgesehen, scheint uns die wichtigste und schwerste Punkt der Vorlage ihre Stellung und voraussetzliche Wirkung gegenüber dem in den Ansetzungsprovinzen angelegten Teufelstum. Der Entwurf und die Begründung machen in Bezug auf die Enteignung keinen formellen Unterschied zwischen Deutschen und Polen. Die Enteignung soll also auch deutsche Besitzer treffen können. Für den Fall, daß die Vorlage kommen sollte, haben wir dies aus gesetzmäßigen Gründen von Anfang an als selbstverständlich angesehen. Will man überhaupt die Enteignung zulassen, so darf sie nicht grundsätzlich schwach fundierten oder national ungewissen auch vor finanziell schwach fundierten von 1904 hat das nicht lässigen. Auch die Ansetzungsprovinzen sind nicht zu vernachlässigen. Die Enteignung soll nicht etwa auf dem Papier stehen, sondern in nicht wenigen Fällen ist auf Grund dieses Gesetzes von 1904 die vorgeschriebene Genehmigung zur Ansetzung Deutschen verweigert und Polen erteilt worden. Hieraus ergibt sich die schwerwiegende Bedeutung der Enteignung für den alten deutschen Besitz, namentlich den angestammten deutschen Bauernstand, dessen überragende Bedeutung auch die Begründung anerkennt. So wichtig die Ansetzungsprovinzen sind, so verdrängt es doch, auch rein zahlenmäßig, in nationaler Hinsicht hinter dem Interesse der Erhaltung mäßig, in nationaler Hinsicht hinter dem Interesse der Erhaltung und Festigung des angestammten deutschen Besitzes in den Oeffn. Die Umwandlung angestammter deutscher Besitzungen in Rentengüter können wir in diesem Zusammenhang als eine Zuwendung an den angestammten Besitzstand nicht gelten lassen. Es wird hiernach unseres Dafürhaltens die angemessene Wahrung des Interesses der deutschen Besitzer ist den wichtigsten Punkt der parlamentarischen Beratung bilden müssen. Es kann und nur vollkommen sein, wenn auch für das Gesetz selbst Formulierungen gefunden werden, welche die gerechtfertigten Besorgnisse der deutschen Besitzer zu überwinden geeignet sind.

Die „Germania“ meint:

Es ist eine bis zur Unwahrheit gesteigerte maßlose Übertreibung, wenn es heißt, die Erhaltung und Kräftigung des Teufelstums in den Ostmarken sei eine Lebensfrage nicht nur für den preussischen Staat, sondern auch für das Deutsche Reich. Da was die preussische Regierung oder Kaiser Bismarck sich einmal an die Reichstags wenden und diesen zu Aufwendungen für die angebliche Lebensfrage für das Deutsche Reich zu bewegen suchen, er glaubt ja leicht in „nationalen“ Fragen eine zuverlässige Mehrheit im Deutschen Reich zu besitzen. Diese Begründung ist also nicht als eine halbsittliche Phrase, mit der man den Forderungen der Befassung nicht gerecht werden kann. Jeden Vaterlandsfreund muß es eiskalt überlaufen, wenn er liest, wie Kaiser Bismarck in seiner heutigen Rede jeden Besitztumsgegenstand des Polen gegenüber rundweg und hilflos abzieht und nur von der Gewalt, von der Unterdrückung der Polen einen Erfolg erwartete. Das stimmt nicht mit den verhältnissen überein, die der Kaiser wiederholt an die Polen gehalten hat. Aber Kaiser Bismarck wird ja nicht ewig Ministerpräsident bleiben und in späteren Jahren vielleicht auch den 26. November 1907 als einen Unglückstag in seinem Kalender verzeichnen.

Im wesentlichen einverstanden mit der Vorlage ist die „Königliche Zeitung“. Sie führt aus:

Die Begründung der Novelle verkennt nicht, daß es einen starken Eingriff ins Privateigentum bedeutet, wenn man vielen Wirtschanden gegenüber ein Enteignungsrecht aufstellt. Die fortschreitende Polonisierung der östlichen Landesteile, die wir noch in diesen Tagen an der Hand des Buches von Prof. Bernhardt mit erschreckender Anschaulichkeit geschildert haben, die fanatische Verbeugung auf polnischer Seite und das rücksichtslose Zurückdrängen und Kontrollieren der deutschen Bevölkerung erfordern aber außerordentliche Maßregeln zu deren Schutz und Befestigung, zumal da das Endziel der national-polnischen Bewegung, wie in den politischen Organen immer unerbittlicher ausgebrochen wird, gegen den Bestand des preussischen Staats gerichtet ist.

An der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Enteignungsmaßnahme kann kein Zweifel sein. Wenn man sagt, daß die Enteignung dem absoluten Recht des Eigentums widerspreche, so ist darauf zu erwidern, daß auch absolute Rechte ihre Grenzen haben in den Staatsnotwendigkeiten. Man denke an die Hausbeschränkungen, an Beschränkungen durch die Sanitätspolizei u. a. m. Wir nähern uns auch in unserem Grundeigentumsrecht immer mehr dem Standpunkt: erst der Staat und das öffentliche Wohl, dann der einzelne. Und wenn man das Schlagwort vom Ausnahmefall gebraucht, so ist zu bedenken, daß wir auch sonst, wo es not tut, Ausnahmefälle gehabt haben. Man denke an die Bestimmungen über den Belagerungsstand, daran, daß die aktive Militärs kein Wahlrecht haben, daß Abgeordnete durch ihre Immunität straflos beleidigt werden können u. a. m. Der offene Ausbruch des Krieges im Frieden, der den Besatzern mit jedem neuen Tage droht, muß aus nationalen Rücksichten verhindert werden. Wenn man darauf verweist, daß scharfe Maßregeln eine Veröhnung mit den Polen verhindern werden, so ist die Frage berechtigt, wann die Polen eine solche Veröhnung denn eigentlich gesucht haben. Über die Frage, wozu die Polen geben sollen, wenn man sie enteignet hat, braucht man sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Das Streben geht nicht dahin, die preussischen Wälder zu beugen und ihr zu treiben, sondern ihre allpolnischen Wälder zu beugen und ihr zu brechen, gegen das Teufelstum zu brechen. Schließlich ist der Einwand zu würdigen, daß durch die Enteignung ein wirtschaftlicher Druck auf die Güterpreise eintreten könne, was namentlich im konservativen Sinne befürchtet wird. Dem ist entgegenzusetzen, daß im Enteignungsverfahren doch volle Entschädigung gewährt wird, und daß man sich bei ihrer Festsetzung an die auf dem Gütermarkt im allgemeinen gehabten Preise halten wird. Es würde durch die Enteignung auch verhindert werden, daß die Preise eine weitere, wirtschaftlich nicht gerechtfertigte und nur durch den Rationalitätenkampf und die von ihm begünstigte Spekulation hervorgerufene Steigerung erfahren. Denn die Ansetzungsprovinzen unter dem Druck eines wirklichen oder angeblichen Werteverfalls mit politischen Rücksichten bald an dieser, bald an jener Stelle des gesamten Gebiets der Ansetzungsprovinzen zu bewirken. Damit würde zugleich eine Veröhnung des freien Güterverkehrs mit politischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen mit Fremden zu begründen wäre. So erscheint nach allem im vorstehenden Angeführten der Vorstoß der Regierung als eine wohlverstandene und grundsätzlich anzuerkennende Maßnahme. Über Einzelheiten wird man streiten können, und die Verhandlungen im Plenum und in der Kommission werden dazu viel Raum lassen. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß das beste Verteidigungsmittel für das Teufelstum gegen das zu bewußte Entschädigungsmittel für das Teufelstum die Wehrung und Befestigung des deutschen Grundbesitzes ist. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß ein großer Teil der beiden östlichen Provinzen einen völlig polnischen Charakter angenommen hätte, wenn die Ansetzungsprovinzen nicht gegeben wäre. Die Hebe des Kanzlers bewies die Fortschritte, die eine mit guten Mitteln ausgestattete Ansetzungsprovinzen dem Oeffn. verschaffen kann. Die Überzeugung von der nützlichen Wirksamkeit der Ansetzungsprovinzen ist auch mehr und mehr in die liberalen Kreise gedrungen, was der Kanzler mit Genugtuung feststellen konnte. Die noch Schwankenden werden die Genugtuung mitteilen müssen, daß es sich hier nicht um parteipolitische und parteitaktische Ziele und Erwägungen handelt, sondern um eine rein nationale Aufgabe: um die nationale Selbstbehauptung gegenüber einem gefährlichen Gegner, dessen Kraft tagtäglich wächst, um die Kultur und Kulturhaltung eines hervorragenden nationalen Kulturvolkes, das durchaus gesund ist und erfolgreich dem öffentlichen Wohle dient.

Die „Freisinnige Zeitung“ spricht sich gegen die Enteignung aus:

Wir wollen heute nur feststellen, daß es schon aus allgemein politischen Gründen mit Rücksicht auf die Verfassung, welche die Gleichheit sämtlicher Bürger vor dem Gesetz gewährleistet, nicht zulässig ist, Staatsbürger, die ihre Pflicht in jeder Beziehung erfüllen und die sich auch begreiflichen und sogar zum Teil lobenswerten Gründen nicht dazu entschließen können, den von den Vätern ererbten Grund und Boden zu verkaufen, gemächlich von ihrem Besitzum zu entfernen. Es kommt hinzu, daß die Anwendung des Enteignungsrechts gar nicht einmal den Zweck einer Verdrängung des Teufelstums ganz erfüllen würde, es müßte denn sein, daß die Regierung nun auch noch ein Expatriierungsgesetz sich bewilligen ließe. So lange das nicht geschieht, kann niemand den von ihrer Scholle vertriebenen Polen die nun, nachdem sie volle Entschädigung erhalten haben, wirtschaftlich sogar noch gefährlich sind, es vermehren, in die Städte der Ostmark zu ziehen und einen festgeschlossenen Bürger- und Mittelstand bilden. Wie die Geschichte aber genügend lehrt, ist es gerade der Bürgerstand, von dessen Charakter, wirtschaftlichem Wohlstand und Selbstgefühl das Schicksal einer Nation und eines Staates abhängig ist. Die Erweiterung des Enteignungsrechts in der Ostmark ist also abzulehnen, da sie wirtschaftlich eine höchst zweifelhafte Maßregel ist, politisch die Gleichberechtigung aller Bürger verletzt und in dem Rationalitätenkampf eher eine Förderung als ein Zurückdrängen des Teufelstums erwarten läßt.